



# **GEWERBEINFORMATION**

Mechatroniker für Medizingerätetechnik

## Basisinformationen

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Gewerbeart                     | Reglementiertes Gewerbe  |
| Fundstelle Befähigungsnachweis | Verordnung BGBL. II 69/2003  |
| Verbundene Gewerbe             | Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Handwerk) gem. § 94 Z 49 GewO 1994<br>Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik (Handwerk) gem. § 94 Z 49 GewO 1994<br>Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik (Handwerk) gem. § 94 Z 49 GewO 1994 |
| Teilgewerbe                    |  |

## Befähigungsnachweis

### Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBL. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

### Zugangsvoraussetzungen

**§ 4.** Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Mechatroniker für Medizingerätetechnik** (§ 94 Z 49 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau oder Elektronik oder Elektrotechnik liegt, und
  - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Elektronik oder Elektrotechnik oder Mechatronik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
  - b) eine mindestens eineinhalbjährigen fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Besuch einer Werkmeisterschule für Berufstätige, deren Ausbildung im Bereich Elektronik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
  - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 entfällt, und
  - c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
5. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
6. Zeugnisse über
  - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Mechatronik oder Kommunikationstechniker - Audio- und Videoelektronik oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Elektronik oder Elektrotechnik oder Mechatronik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

7. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

8. Zeugnisse über

a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

9. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Mechatroniker oder Kommunikationstechniker - Audio- und Videoelektronik oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen

berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Elektronik oder Elektrotechnik oder Mechatronik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

**Befähigungsprüfungsordnung:**

[www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/mechatroniker/MPO-Medizingeraetetechnik-01-02-04.pdf](http://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/mechatroniker/MPO-Medizingeraetetechnik-01-02-04.pdf)

## Berufsumfang

Der Mechatroniker für Medizingerätetechnik hat nach positivem Abschluss der Prüfung Kenntnisse und Fertigkeiten in Planung, Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung und Prüfung von

1. Rehabilitationstechnikgeräten,
2. Behandlungsgeräten,
3. Diagnosegeräten,
4. Laborgeräten,

in der Medizintechnik durchzuführen.

# Branchen- und Fachgruppeninformationen

## 114 Landesinnung der Mechatroniker Oberösterreich

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Fachgruppengeschäftsführer/-in | <br><b>Dipl.-Ing. Christoph Stoiber</b><br>Adresse: Hessenplatz 3<br>4020 Linz<br>Zimmer: 223<br>Telefon: +43 5 90 909 4160<br>Fax: +43 5 90 909 4169<br>E-Mail: mechatronik@wkoee.at |
| Innungsmeister                 | August Stockinger  |
| Innungsmeister-Stv.            | Mst. Klemens Mittermayr<br>Ing. Peter Reiter   |

### Grundlageninformation

#### 114 Mechatroniker

#### Beschluss der Innungstagung vom 23.09.2021

- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 103,00  
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.  
Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:  
100,00%
- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres  
und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,09%

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 51,00

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird. Falls dies zutrifft, ist dies beim jeweiligen Beschluss mit dem Hinweis "Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in

doppelter Höhe wird ausgeschlossen." gesondert vermerkt (Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG).

---

Wer erstmalig durch eine Berechtigung oder den rechtmäßigen und selbständigen Betrieb einer Unternehmung eine Kammermitgliedschaft erwirbt, ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. Dies gilt nicht im Fall einer Rechtsformänderung oder Umgründung.

### **Berufszweige**

0100 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik  
0105 - Maschinen- und Fertigungstechniker  
0110 - Zweiradmechaniker, Fahrradtechniker  
0115 - Nähmaschinentechniker  
0120 - Feinmechaniker  
0125 - Dreher  
0130 - Werkzeugbauer, Werkzeugmechaniker  
0135 - Luftfahrzeugtechniker  
0140 - Mechaniker  
0145 - Waagenhersteller  
0200 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung  
0205 - Mechatroniker  
0210 - Elektromaschinenbauer  
0300 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik  
0305 - EDV-Techniker  
0310 - Elektroniker  
0315 - EDV-Systemtechniker  
0320 - Bürokommunikationstechniker  
0325 - Mikrotechniker  
0400 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik  
0405 - Medizingerätetechniker  
0410 - Chirurgieinstrumentenerzeuger  
0500 - Kälte- und Klimatechnik, wie Kälteanlagentechniker  
0600 - sonstige Berechtigungen im Bereich Mechatroniker

## **Österreichweite Brancheninformationen**

### **Links**

[Branchendaten Bundesinnung der Mechatroniker \(114\)](#)

## **Landesspezifische Brancheninformationen**

### **Links**

[Fördermerkblätter 2014Serviceverzeichnis 2014](#)

## **Österreichweite Anmerkungen**

### **Anmerkungen ohne Gewähr (extern)**

#### **Gütesiegel "Meisterbetrieb"**

Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtllicher Geschäftsführer die Meisterprüfung für Handwerke erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte "Meister", "Meisterbetrieb" oder Worte ähnlichen Inhalts verwenden. Diese Betriebe dürfen auch im geschäftlichen Verkehr ein den betreffenden Betrieb als "Meisterbetrieb" kennzeichnendes Gütesiegel verwenden.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die nähere Ausgestaltung dieses Gütesiegels durch Verordnung über das Gütesiegel "Meisterbetrieb" (Gütesiegelverordnung), BGBl. II Nr. 313/2009 vom 29.09.2009, festgelegt.

[www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2009/313](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2009/313)

Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung "Meisterin" bzw. "Meister" vor ihrem Namen in Kurzform ("Mst." bzw. auch "Mst.in" oder "Mst.in") oder in vollem Wortlaut (Meisterin, Meister) zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden (wie z.B. Reisepass, Führerschein) zu verlangen (§ 21 Abs. 5 GewO 1994).

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?>

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=21](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=21)

Nähere Informationen zum Meistertitel finden sie unter:

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/eintragungsfaehiger-meistertitel.html>

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.